

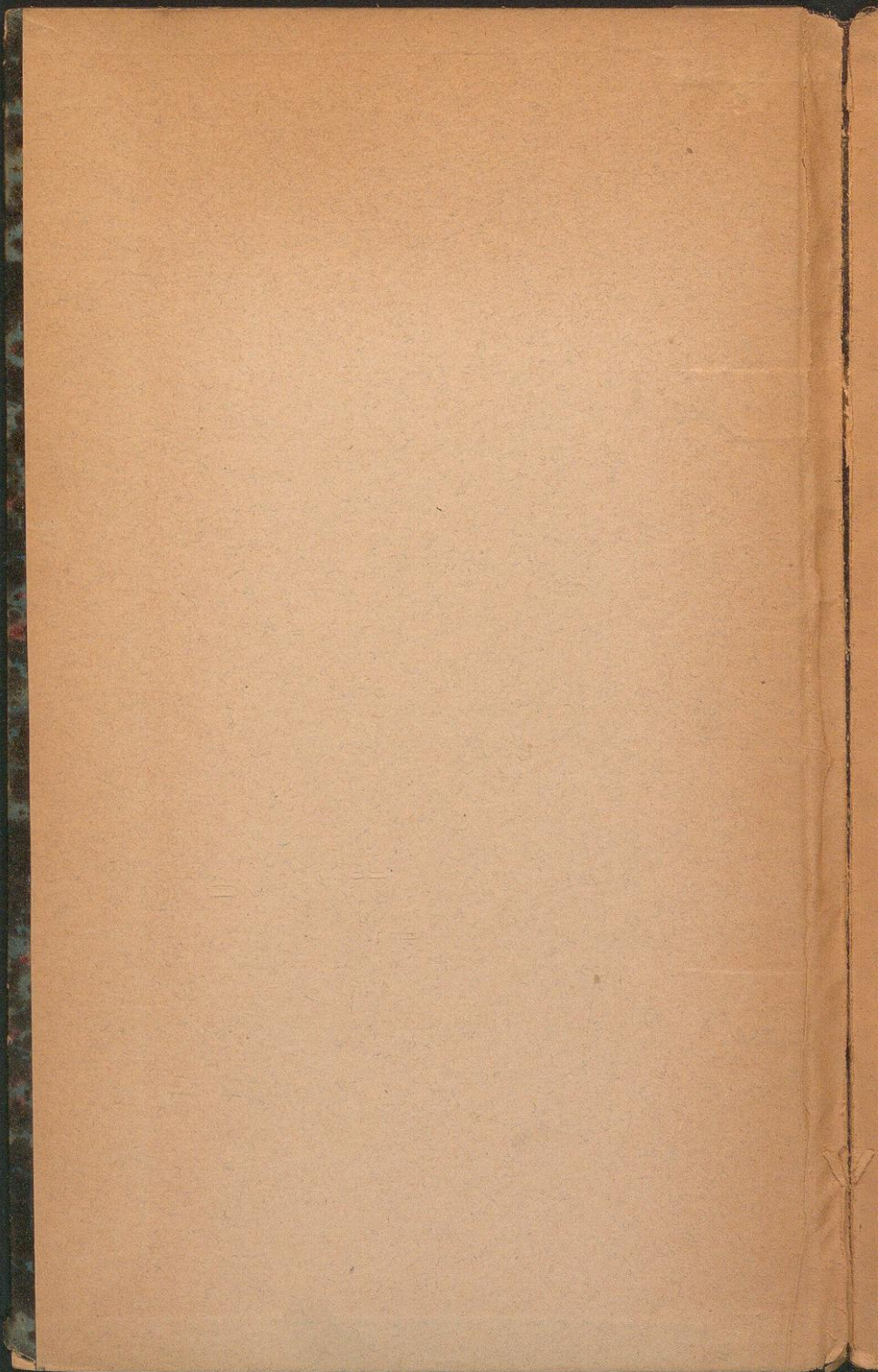
T

Wiener Stadt- und
Landesbibliothek

4366

A

MA 9 - SD 25 - 50 - 7611 - 39532 - 45



Gesetze

des

Arbeiter = Hilfsvereins

in Bremen.



§ 1. Der Zweck des Vereins ist, im Hinblick auf die jetzige, besonders auf die arbeitende Classe drückende Zeit, Arbeiter, welche unverschuldet in Armuth gekommen sind und welche Arbeit suchten, ohne sie zu finden, nach besten Kräften zu unterstützen, dabei jedoch vorzugsweise Mitglieder des Vereins zu berücksichtigen.

§ 2. Die Unterstützungen beginnen mit dem Monat November d. J.

§ 3. Die Mittel zur Unterstützung bestehen aus den Geldbeiträgen, welche jedes Mitglied des Vereins wöchentlich den Einsammlern zu entrichten hat.

§ 4. Auch die kleinste Gabe von 1 Grt. pr. Woche giebt Anrecht zur Mitgliedschaft und Stimmrecht bei den Verhandlungen.

§ 5. Jeder Teilnehmer hat sich durch seine Unterschrift zu verpflichten, den angegebenen Beitrag auf 6 Wochen wöchentlich zu entrichten.

§ 6. Die Zahl der Mitglieder ist unbestimmt, je größer, desto lieber, desto besser der Zweck des Vereins zu erfüllen, daher jedem Mitgliede zu empfehlen, dazu beizutragen, dem Verein eine immer größere Ausdehnung zu geben.

§ 7. Von den Mitgliedern, welche nicht kündigt, wird angenommen, daß sie noch ferner dem Vereine angehören wollen.

§ 8. Dem Verein steht ein Vorstand, aus Mitgliedern des Vereins bestehend vor, gebildet durch freie Wahl der Mitglieder in General-Versammlung.

§ 9. Dem Vorstand bleibt seine innere Organisation selbst überlassen, auch hat derselbe das Recht sich selbst zu ergänzen.

§ 10. Die Cassenführer sind für die eingegangenen Beiträge verantwortlich.

§ 11. Der Vorstand übernimmt das Geschäft der Eincassirung der Beiträge, empfängt die Anmeldungen Hülfsesuchender, prüft sorgsam die Lage derselben, forscht darnach, ob und welche Unterstützung dieselben auf andere Weise erhalten, und bestimmt durch Stimmenmehrheit, ob die Hülfe in Geld, Arbeitsgeräthschaften oder Lebensbedürfnissen zu verabreichen sei, so wie Art und Weise und Größe der Unterstützung.

§ 12. Sollten die Kräfte des Vereins es gestatten, dann werden Hauptlebensbedürfnisse als: Korn, Kartoffeln,

Dorf in Großem gekauft, um selbe im Herbst und Winter in kleinen Portionen Hülfbedürftigen billiger zu überlassen, wie sie sich selbige verschaffen können.

§ 13. Der Vorstand macht es sich zur Pflicht, in der Verwaltung die größte Deconomie obwalten zu lassen, und verzichtet auf jede Vergütung für seine Bemühungen.

§ 14. Alle 6 Wochen ist General-Versammlung, Ort und Zeit wird in den Wöchentlichen Nachrichten angezeigt, 20 Mitglieder können indeß auch ohne dies eine General-Versammlung bei dem Vorstand beantragen, jedoch müssen die Gründe dazu, angegeben und genügend besunden werden.

§ 15. Der Vorstand versammelt sich zur Förderung des Interesses des Vereins alle 8 Tage, und zeigt in der General-Versammlung Alles an, was in Betreff des Vereins vorgefallen ist; ob und wie er den Cassen-Vorrath nützlich placiren will, bleibt ihm vertrauensvoll überlassen. Unterstützungen dürfen indeß dadurch nicht stoßen oder beeinträchtigt werden.

§ 16. Etwaige Zinsen und Geschenke bilden einen Reservefond zum Nutzen hülfbedürftiger Mitglieder des Vereins, und ist eine Verwendung nur in halbjähriger General-Versammlung durch Vorschläge und Stimmenmehrheit zu bestimmen.

§ 17. So wie die Mitglieder es für die Pflicht des Staates und seiner begüterten Bewohner halten, der arbeitenden Classe nach Kräften und Vermögen beizustehen, damit keiner Mangel leide an dem, was zur Fristung des

menslichen Lebens nothwendig ist, so werden auch die Mitglieder des Vereins bemüht sein, die augenblickliche schwere Zeit, mit Muth und Geduld zu ertragen, nicht ermüden, Arbeit und Verdienst zu suchen, und möglichst häuslicher zu leben.

Angenommen und bestätigt in der General-Versammlung am 30. Juli 1848.

